

RS Vwgh 2007/11/21 2006/08/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs2;

Rechtssatz

§ 14 Abs. 2 AIVG lässt eine Anwartschaft von nur 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung "bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes" genügen, ohne dass es nach dieser Bestimmung darauf ankäme, ob die frühere Leistung (also die "erste Inanspruchnahme") nur unter Heranziehung ausländischer Versicherungszeiten oder ob sie allein auf Grund inländischer Versicherungszeiten zustande gekommen ist. Allein der Umstand, dass ohne ausländischen Beschäftigungszeiten die Anwartschaft für die erstmalige Gewährung von Arbeitslosengeld nicht entstanden wäre, wirkt daher nicht derart fort, dass die ausländischen Beschäftigungszeiten für jede weitere Anspruchsbegründung, die ausschließlich nach nationalen Regeln erfolgt (§ 14 Abs. 2 AIVG), zu berücksichtigen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080233.X03

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at